

Schwerbehinderte Menschen im Betrieb



Leistungen und Hilfen zur Inklusion

Ein Ratgeber für Arbeitgebende
sowie Arbeitnehmende
in Hamburg 2020 / 2021



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hamburg

Hinweis zum Coverbild:

Die farbigen Puzzleteile symbolisieren die 12 Facetten gegen Diskriminierung:

Geschlecht / Rasse / Hautfarbe / Sprache / Religion / politische Anschauung / sonstige Anschauung / nationale Herkunft / soziale Herkunft / Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit / Vermögen / Geburt oder sonstiger Status

Herausgeberin

Agentur für Arbeit Hamburg

- Presse Marketing -

Marina Marquardt (V. i. S. d. P.)

Kurt-Schumacher-Allee 16 | 20097 Hamburg

Telefon: 040 2485 - 2240

E-Mail: Hamburg.PresseMarketing@arbeitsagentur.de

Stand: 16. Dezember 2019

5. Auflage

Wir danken der Diakonie Schleswig-Holstein, insbesondere dem Theodoer-Schäfer-Berufsbildungswerk, für die Erarbeitung des Layouts und die Überlassung der Nutzung.

Bildnachweis: Cover: © istock_opico

Bundesagentur für Arbeit

Seite 5: Carsten Thun

Texte: Agentur für Arbeit Hamburg

Layout Innen: Hansa Druck Kiel

Druck: Scharlau GmbH

Hühnerposten 14; 20097 Hamburg

Der Ratgeber wurde aktualisiert mit freundlicher Unterstützung des Integrationsamtes Hamburg sowie des Integrationsfachdienstes, der Fach- und Beratungsdienste in der Freien und Hansestadt Hamburg und von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

NEU in die Broschüre aufgenommen:

Budget für Ausbildung

Koordination der Rehabilitationsleistungen

- neue Ansprechstellen

- Ergänzende Unabhängige Teilhaberatung EUTB

Beratungskompass Inklusion

Inklusions-Lotsin der Handwerkskammer Hamburg

DuoDay

Inhalt	4
Das Wort zu Beginn	5
Förderungen bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen	6
Budget für Arbeit	6
Budget für Ausbildung (NEU seit 1.1.2020)	7
Eingliederungszuschuss	8
Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG), früher Trainingsmaßnahme	9
Probebeschäftigung	10
Arbeitsplatzausstattung für schwerbehinderte Menschen	11
Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen – allgemeine Investitionskosten	11
Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen – behinderungsbedingte Kosten	12
Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze	13
Hilfen im Arbeitsleben	14
Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung	14
Unterstützte Beschäftigung	15
Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher	16
Fortbildung und Schulungen	17
Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen	18
Gleichstellung	19
Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen	20
Kündigung von schwerbehinderten Menschen	21
Aufgaben der Agentur für Arbeit Hamburg	23
Aufgaben des ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG - Reha/SB und AG-S für sbM	24
Aufgaben von Jobcenter team.arbeit.hamburg - Standort für schwerbehinderte Menschen	25
Aufgaben des Integrationsamtes (u.a. mit Ausgleichsabgabe)	26
Koordination der Rehabilitationsleistungen - neue Ansprechstellen	27
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	28
Aufgaben des Integrationsfachdiensts Hamburg (IFD Hamburg)	29
Fachdienst ARINET GmbH	30
Fachdienst ausblick hamburg gmbh	30
Fachdienst Hamburger Arbeitsassistenz GmbH	30
Aufgaben der Beratungsstelle handicap	31
Aufgaben von BIHA Hamburg Consulting für Prävention, Inklusion und Rehabilitation	32
Aufgaben von BIHA Hamburg - Runder Tisch	33
„... und es geht doch!“ Kampagne	34
Beratungskompass Inklusion	35
Inklusionslotse im Handwerk	35
Inklusionsunternehmen in Hamburg	36
DUOday / Abkürzungen	37
Adressen in Hamburg	38
Das Wort zum Schluss: Beschäftigungspflicht / Ausgleichsabgabe / Begriffe / Zahlen	42



„Gesetze geben einen Rahmen, ausfüllen muss ihn die (Arbeits-) Gesellschaft. Also wir alle.“

Sönke Fock (rechts)

Vorsitzender der Geschäftsführung Agentur für Arbeit Hamburg

Dirk Heyden (links)

Geschäftsführer Jobcenter team.arbeit.hamburg

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wann wird es sein, dass Inklusion in unserer Gesellschaft und in den Betrieben vollendet gelebt wird? Wie viele weitere Auflagen wird diese Broschüre noch erfahren bis zu dem Jahr, in dem sie sich überflüssig gemacht haben wird?

Vor 100 Jahren trat das erste Schwerbehindertenrecht, das damalige „Krüppelfürsorgegesetz“ in Kraft. Woran machen wir heute fest, dass wir vorankommen im Prozess der Inklusion? Hilft uns dabei der Vergleich von heutigen Gesetzestexten mit denen von 1920? Nein!

Denn Gesetze geben uns lediglich einen Rahmen, ausfüllen muss ihn die (Arbeits-) Gesellschaft. Also wir alle. Daher fragen wir: Wie sieht die Realität aus, 100 Jahre nachdem auch die ersten Interessenvertretungen der „schwerbeschädigten Beschäftigten“ ihre Arbeit aufnahmen?

Immer noch haben es Menschen mit Behinderungen schwerer, einen Arbeitsplatz zu finden. Nach wie vor gibt es Vorbehalte bei Arbeitgebenden und in den Belegschaften, sie auf dem 1. Arbeitsmarkt auszubilden und einzustellen. Möglicherweise sind es Unsicherheit im Umgang mit Menschen mit Behinderung oder fehlende Kenntnisse rund um ihre Beschäftigung.

Das Recht auf Arbeit ist ein anerkanntes Menschenrecht. Mit Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde es im Artikel 27 bekräftigt. Das umzusetzen gelingt nur, wenn wir für alle Menschen den Arbeitsmarkt und das Arbeitsumfeld inklusiv gestalten. Dazu hat sich Deutschland 2009 verpflichtet und wir alle sind hier immer noch gemeinsam gefordert – auch wenn seitdem einiges umgesetzt worden ist.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist wie das Hamburger Jobcenter Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt. Mit unseren Ratifizierungen erklären wir gemeinsam mit über 3.000 weiteren Unternehmen Chancengleichheit für unsere Beschäftigten herstellen bzw. diese zu fördern sowie uns für ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld einzusetzen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben im Rahmen der Verleihung des Inklusionspreises für die Wirtschaft am 9. April 2019 den Startschuss für die gemeinsame Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“ gegeben.

Diese Initiative richtet sich gezielt an Unternehmen und Betriebe in Deutschland, die aus den unterschiedlichsten Gründen laut Anzeigeverfahren noch keine schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Diese sollen angesprochen, auf die Potenziale von schwerbehinderten Menschen aufmerksam gemacht und so für deren Beschäftigung gewonnen werden. Beratung und Unterstützung inklusive.

Für Inklusion braucht es Menschen in den Betrieben, die neue Mitarbeitende mit Behinderung Willkommen heißen und dafür in ihren Firmen geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Diese Broschüre soll Ihnen dazu eine Unterstützung sein. Sie beschreibt Ihnen übersichtlich die vielfältigen Angebote und nennt Ihnen alle wichtigen Kontakte für Hamburg auf einen Blick.

Lassen Sie uns als inklusive Arbeitgebende, ergänzt um die verschiedenen Angebote der Agentur für Arbeit und von der Freien und Hansestadt Hamburg, gemeinsam dazu beitragen, dass „Hamburg eine gute Adresse für Menschen mit Behinderung ist“. Und wir dieser Broschüre eines Tages nicht mehr bedürfen.

Sönke Fock

Dirk Heyden

FÖRDERUNG BEI DER EINSTELLUNG BUDGET FÜR ARBEIT

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt in Artikel 27, einen inklusiven Arbeitsmarkt anzustreben. Dies betrifft auch Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Betriebe sollen über Lohnkostenzuschüsse motiviert werden, Werkstattbeschäftigte in ihren Unternehmen einzustellen.

Was ist das?

Die Maßnahme Budget für Arbeit war ein weiterer großer Schritt hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Zwischen 2012 bis 2017 erhielten ca. 200 Personen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Seit dem 01.01.2015 wird dieses Programm dauerhaft auch bundesweit eingeführt.

Welche Leistungen erhalten Betriebe?

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ließ einen Film über das Hamburger Budget drehen. Der zeigt anschaulich und unterhaltsam, was es für Menschen mit Behinderung, aber auch für Arbeitgebende bedeuten kann, sich auf das Modell einzulassen.

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber erhalten einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss aus der Eingliederungshilfe, wenn Sie Werkstattbeschäftigte sozialversicherungspflichtig einstellen. Zusätzlich erhalten Sie zuverlässige und professionelle Assistenzleistung und Begleitung des Beschäftigungsverhältnisses im notwendigen Umfang durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsfachdienstes Hamburg oder der Werkstätten im Auftrag des Integrationsamtes Hamburg.

Wovon profitieren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch?

Unternehmen erfahren einen Imagegewinn. Sie zeigen soziale Verantwortung gegenüber Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden sowie in der Öffentlichkeit. Der Integrationsfachdienst, die Fachdienste und die Werkstätten unterstützen bei der Personalauswahl und ermöglichen Erprobungspraktika vor der Einstellung. Betriebe können durch die Einstellung behinderter Menschen aus den Werkstätten ihre Ausgleichsabgabe reduzieren.

Wann beantragen?

Der Lohnkostenzuschuss muss vor der Einstellung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers beantragt werden.

Wo beantragen?

Anträge werden über die Elbe-Werkstätten GmbH, alsterarbeit gGmbH, dem Integrationsfachdienst Hamburg und dem Fachdienst Hamburger Arbeitsassistenz GmbH beim Integrationsamt Hamburg (bei der Eingliederungshilfe) gestellt.

Wer berät die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber?

Allgemeine sowie individuelle Beratungen geben die Werkstätten für behinderte Menschen, der Integrationsfachdienst Hamburg, der Fachdienst Hamburger Arbeitsassistenz GmbH sowie BIHA Hamburg und die Beratungsstelle handicap.

Wo finde ich Kontakt zum Integrationsamt Hamburg, dem IFD Hamburg und zu BIHA Hamburg?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38, zum Integrationsfachdienst Hamburg auf Seite 39 und zu BIHA auf Seite 39.

Quelle: www.hamburg.de/basfi/budget-fuer-arbeit Hier finden Sie auch den Link zum Film auf youtube.

FÖRDERUNG BEI DER EINSTELLUNG

NEU ab 1. Januar 2020: BUDGET FÜR AUSBILDUNG

Die Regelungen zum Budget für Ausbildung finden sich im „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“ (= Angehörigen-Entlastungsgesetz).

Was ist das Budget für Ausbildung?

Mit dem Budget für Ausbildung soll jungen behinderten Menschen der Einstieg in eine betriebliche Ausbildung am 1. Arbeitsmarkt erleichtert werden, inklusive eines Abschlusses. Es ist eine Alternative zur geförder-ten beruflichen Bildung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ohne Berufsabschluss oder bei einem anderen Leistungsanbieter (2. Arbeitsmarkt).

Wer erhält das Budget für Ausbildung?

Ihnen als Arbeitgebende kann die gezahlte Ausbildungsvergütung erstattet werden, wenn Sie mit einem behinderten Menschen einen regulären Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf abschließen, die

- in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder
- bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten.

Möglich ist eine Förderung auch für einen Ausbildungsgang zu einem Fachpraktikerberuf, zu dem die zuständigen Stellen auf der Grundlage des § 66 Berufsausbildungsgesetz bzw. § 42m der Handwerksordnung Ausbildungsregelungen erlassen haben.

Wovon profitieren Leistungs-berechtigte und Betriebe noch?

Darüber hinaus kann die Anleitung und die Begleitung am Ausbildungsplatz sowie in der Berufsschule für Menschen mit Behinderungen finanziert (Arbeitsassistenz) werden.

Wo hoch ist der Ausbildungszuschuss im Rahmen dieses Budgets?

Die Kosten der Ausbildungsvergütung können im Rahmen dieses Budgets für die gesamte Dauer der Ausbildung vollständig übernommen werden.

Für die Bundesagentur für Arbeit gilt (SGB III): „Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent, der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.“

Wann beantragen?

Das Budget für Ausbildung muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages beantragt werden.

Wo beantragen?

Zuständig für das Budget für Ausbildung ist in der Regel die Agentur für Arbeit.

Wo finde ich Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg (Reha/SB) finden Sie auf der Seite 38.

FÖRDERUNG BEI DER EINSTELLUNG EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS EGZ

Wenn ein Betrieb einen schwerbehinderten Menschen einstellen möchte, kann ein Zuschuss zu dessen Lohn oder Gehalt gewährt werden. Dieser Zuschuss wird als Eingliederungszuschuss (EGZ) bezeichnet. In der folgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten Informationen hierzu.

Was ist das?

Der Eingliederungszuschuss ist ein Zuschuss zum Lohn oder Gehalt von schwerbehinderten Menschen, damit sie leichter einen Job erhalten.

Für wen beantragen?

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber können Sie einen EGZ bekommen, wenn Sie eine Frau oder einen Mann mit Schwerbehinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Wann beantragen?

Sie müssen den Zuschuss beantragen, bevor Sie jemanden einstellen.

Wo beantragen?

Sie stellen den Antrag im Team Reha/SB (Rehabilitation/Schwerbehinderte) der Agentur für Arbeit Hamburg oder beim ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG. Für Menschen, die SGB II-Leistungen erhalten und im Jobcenter-Standort für schwerbehinderte Menschen betreut werden, steht Ihnen der dortige ARBEITGEBER-SERVICE für sbM zur Verfügung.

Wie beantragen?

Sie können den Antrag persönlich, telefonisch oder schriftlich stellen.

Wer entscheidet?

Die Agentur für Arbeit Hamburg (Reha/SB) entscheidet über Höhe und Dauer des Zuschusses. Beides wird individuell festgelegt und richtet sich nach der Art und Schwere, dem Alter sowie nach der Auswirkung der Schwerbehinderung auf die auszuübende Tätigkeit.

Wie hoch ist der Zuschuss und wie lange ist die Förderdauer?

Dieser EGZ beträgt in Hamburg üblicherweise 30 bis 50 Prozent des Lohnes oder Gehaltes, maximal 70 Prozent. Er kann bei neu eingestellten schwerbehinderten Menschen bis zu 24 Monate lang gezahlt werden. Bei über 55-jährigen schwerbehinderten Arbeitnehmenden kann die maximale Förderhöhe über 70 Prozent bei einer Förderdauer von höchstens 96 Monaten betragen.

Wie lange muss man den schwerbehinderten Menschen beschäftigen?

Bei EGZ für die Einstellung „besonders betroffener schwerbehinderter Menschen“ ist eine Nachbeschäftigungspflicht nicht vorgesehen.

Muss ich den Zuschuss zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie den Zuschuss nicht zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis • aus betrieblichen Gründen beendet, • aufgrund von Fehlverhalten der Arbeitnehmenden gekündigt • oder von den Beschäftigten selbst beendet wurde.

Ansonsten ist nur die Hälfte der Förderung zu erstatten. Die Rückzahlung darf den Förderbetrag, den Sie in den vergangenen 12 Monaten erhielten, nicht übersteigen.

Wo finde ich Kontakt zum ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG - Reha/SB und zum AG-S für sbM?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg, zum AG-S HAMBURG - Reha/SB und zum AG-S für sbM finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 90 SGB III / §§ 88 ff. SGB III

* § 155 SGB IX: z. B. „schwerbehinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft benötigen / ... nicht nur vorübergehend eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können/ ... die das 50. Lebensjahr vollendet haben...“

FÖRDERUNG BEI DER EINSTELLUNG

MAßNAHME BEIM ARBEITGEBER (MAG) FRÜHER: TRAININGSMABNAHME

Während der Maßnahme in einem Betrieb soll die Eignung von Arbeitsuchenden für einen bestimmten Arbeitsplatz geprüft werden. Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber haben so die Möglichkeit, den schwerbehinderten Menschen ohne Verpflichtungen kennenzulernen – und umgekehrt arbeitsuchende Menschen Sie in Ihrem Betrieb.

Welches Ziel hat diese Maßnahme?

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, direkt am Arbeitsplatz die Eignung eines Menschen für eine Stellenbesetzung zu prüfen.

Wer beantragt diese Maßnahme?

Arbeitsuchende stellen vor der Maßnahme einen Antrag bei ihrer am Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit Hamburg oder beim zuständigen Standort von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Wer entlohnt die Teilnehmenden einer Maßnahme?

Die Teilnehmenden dieser Maßnahme bekommen weiterhin die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld oder aus der Grundsicherung Arbeitslosengeld II und dürfen mit Erlaubnis der Agentur für Arbeit Hamburg oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg in einem Betrieb sich erproben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entstehen keine Kosten.

Wie lange dauert diese Maßnahme?

Diese Maßnahme kann höchstens 6 Wochen dauern, bei schwerbehinderten Menschen maximal 12 Wochen. Die tatsächliche Dauer legen Betrieb und Arbeitsagentur bzw. Jobcenter individuell fest.

Welche Kosten können erstattet werden?

Teilnehmende können Kosten für Unterkunft, Fahrt, Verpflegung und ggf. notwendige Arbeitskleidung erstattet bekommen.

Was wird vom Betrieb noch erwartet?

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber versichern Teilnehmende bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. Kommt es zu keiner Einstellung im Anschluss an die Maßnahme, erwartet die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg eine Stellungnahme aus Ihrem Betrieb, welche Gründe gegen eine Einstellung gesprochen haben.

Wo finde ich Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg und zu Jobcenter team.arbeit.hamburg?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
§ 45 SGB III

FÖRDERUNG BEI DER EINSTELLUNG PROBEBESCHÄFTIGUNG

Wenn Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber schwerbehinderte Frauen und Männer für eine Probebeschäftigung einstellen, um Motivation und Leistungsfähigkeit zu erkennen, können Ihnen die Kosten dafür erstattet werden.

Wie lange dauert die Probebeschäftigung?

Die Probebeschäftigung kann bis zu drei Monate dauern.

Bekommt der schwerbehinderte Mensch Lohn oder Gehalt?

Der schwerbehinderte Mensch bekommt während der Probebeschäftigung Lohn oder Gehalt. Es handelt sich um ein reguläres, voll versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen, dessen Kosten bis zu 100 Prozent erstattet werden können. Dazu zählen Lohn/Gehalt in Höhe der tarifrechtlichen Regelungen, Sozialversicherungsbeiträge und im begründeten Einzelfall die behindertengerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes.

Wer beantragt die Probebeschäftigung?

Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber beantragen die Probebeschäftigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen bei der Agentur für Arbeit Hamburg oder bei Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Wann muss Probebeschäftigung beantragt werden?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Achtung: Dies muss zwingend vor Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem schwerbehinderten Menschen erfolgen. Über den Umfang der Förderung entscheidet die Arbeitsagentur oder das Jobcenter.

Was können Sie als Betrieb tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird?

Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung. Die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg können aber auch mit anderen Maßnahmen helfen, wenn es um die probeweise Beschäftigung schwerbehinderter Frauen und Männer geht.

Hat der schwerbehinderte Mensch einen besonderen Kündigungsschutz?

Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen gilt erst nach sechs Monaten, also nicht während der Probebeschäftigung. Wenn Sie die Kosten für eine Probebeschäftigung erstattet bekommen, dann müssen Sie dem Integrationsamt innerhalb von vier Tagen Bescheid geben, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Wo finde ich Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg und zu Jobcenter team.arbeit.hamburg?

Kontakt finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 46 SGB III
§ 46 SGB III
§ 173 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX

ARBEITSPLATZAUSSTATTUNG: ALLGEMEINE INVESTITIONEN

SCHAFFUNG NEUER ARBEITSPLÄTZE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Wer in seinem Betrieb neue Ausbildungs- oder Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen einrichtet, kann Fördermittel erhalten. Auf den folgenden Seiten erklären wir, welche Zuschüsse es dafür gibt, wo Sie die Fördermittel beantragen können, was es zu beachten gilt – und wer Ihnen unterstützend zur Seite steht.

Was sind Investitionskosten?

Investitionskosten sind alle Kosten, die bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes grundsätzlich entstehen, z. B. Maschinen, Büroausstattung usw. Hierzu gehören nicht die besonderen behinderungsbedingten Aufwendungen. Verbrauchsmaterial ist ebenfalls nicht förderfähig.

Wo beantragen Sie die Förderung für Investitionskosten?

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber beantragen die investiven Mittel zur Einrichtung eines neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen beim Integrationsamt Hamburg. Für behinderungsbedingte Mehrkosten, die neben der Grundausstattung anfallen, liegt die vorrangige Leistungsverpflichtung beim Rehabilitationssträger (z. B. Rentenversicherung, Arbeitsagentur u.a.).

Wie muss der Antrag für die Investitionskosten aussehen?

Der Antrag kann formlos erfolgen. Beschreiben Sie die geplante neue Stelle in Ihrem Betrieb.

Ab Frühjahr 2020 hält das Integrationsamt auf seiner Homepage Antragsvordrucke bereit.

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides (Achtung: Aus Gründen des Datenschutzes nur vom schwerbehinderten Menschen selbst dem Integrationsamt vorzulegen!)
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie des Förderplans der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)
- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen oder Anschaffungen

Wie geht es weiter?

Das Integrationsamt entscheidet über Ihren Antrag und besucht Sie ggf. in Ihrem Betrieb. Die Höhe und Form der Förderung wird individuell festgelegt.

Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt bleiben?

Die Bindungsfrist bei geförderten Arbeitsplätzen variiert je nach Lage des Einzelfalls und der Förderhöhe zwischen ein und fünf Jahren. Als Faustformel gilt: pro 5.000,00 EUR Zuschuss = ein Jahr Bindungsfrist. Scheidet der schwerbehinderte Mensch während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der geförderte Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest der Laufzeit besetzt werden; ansonsten wird der Zuschuss vom Integrationsamt in der Regel anteilig zurückgefordert.

Wo finde ich Kontakt zum Integrationsamt Hamburg?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 15 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

ARBEITSPLATZAUSSTATTUNG

BEHINDERUNGSBEDINGTE KOSTEN FÜR EINEN NEU GESCHAFFENEN ARBEITSPLATZ

Neben den allgemeinen Investitionskosten für einen neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz können Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber auch Kosten entstehen, die durch die Behinderung von schwerbehinderten Frauen und Männern bedingt sind. Auch für diese Aufwendungen können Sie Zuschüsse und/ oder Darlehen beantragen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Kosten für Hilfsmittel werden dann übernommen, wenn dieses Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. für eine ganz spezielle Form der Berufsausübung oder Berufsausbildung erforderlich ist.

Wer stellt den Antrag und wie muss der aussehen?

Der schwerbehinderte Mensch stellt den Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (Antrag auf Rehabilitation) mit dem Zusatzbogen „Förderung nicht-orthopädischer Hilfsmittel / Technischer Arbeitshilfen“ bei der Agentur für Arbeit Hamburg.

Was sind z. B. nichtorthopädische Hilfsmittel?

Beispiel: Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe, die schwerbehinderte Beschäftigte ausschließlich am Arbeitsplatz tragen, sind nichtorthopädische Hilfsmittel und fallen unter die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Folglich ist für die Kostenübernahme ein Träger der beruflichen Rehabilitation zuständig, z. B. die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung.

Dagegen sind orthopädische Schuhe, die allgemein eine Gehbehinderung ausgleichen und sowohl im Alltag als auch im Berufsleben genutzt werden (müssen), Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation und somit im Regelfall von der Krankenkasse zu finanzieren.

Was wird zusätzlich zum Antrag benötigt?

Dem Antrag müssen eine Kopie des Arbeitsvertrages und wenn möglich Kostenvoranschläge für ein bekanntes Hilfsmittel beigelegt werden.

Wie geht es weiter?

Häufig wird ein ärztliches Gutachten benötigt, um die Notwendigkeit des Hilfsmittels zu beurteilen. Diese Begutachtung erfolgt durch den Fachdienst der Arbeitsagentur. Ist bei der Antragstellung noch nicht sicher, welches Hilfsmittel genau benötigt wird, dann klärt eine technische Beraterin oder ein Berater der Agentur für Arbeit Hamburg zusammen mit dem antragstellenden schwerbehinderten Menschen sowie dem Betrieb den Bedarf.

Liegen bereits Kostenvoranschläge vor, prüft die technische Beraterin oder der Berater, ob es sich um das optimale Hilfsmittel handelt.

Wie kann man Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg aufnehmen?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 33 Sozialgesetzbuch IX

ARBEITSPLATZAUSSTATTUNG

BEHINDERUNGSBEDINGTE AUSSTATTUNG BESTEHENDER ARBEITSPLÄTZE

Für die behinderungsgerechte Ausstattung von bereits bestehenden Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen, aber auch für Schulungen im Gebrauch neuer Techniken für schwerbehinderte Beschäftigte, können Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Fördermittel erhalten.

Wo und wie wird die behinderungsgerechte Ausstattung beantragt?

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen, die die behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze fördern: Vorrangig fördert der zuständige Reha-Träger, z. B. die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung oder die Krankenkasse und nachrangig das Integrationsamt. Die behinderungsgerechte Ausstattung beantragen Sie formlos beim Integrationsamt Hamburg.

Welche Fördermöglichkeiten für die Ausstattung eines Arbeitsplatzes gibt es?

Bei einer Förderung durch das Integrationsamt Hamburg können Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einen Zuschuss erhalten.

Bei einer Förderung durch den zuständigen Rehabilitationsträger geht es darum, den Arbeitsplatz einer zukünftig beschäftigten schwerbehinderten Person so auszustatten oder umzurüsten, dass sie das geplante Arbeitsverhältnis dadurch aufnehmen oder weiterführen kann.

Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt bleiben?

Ein geförderter Arbeitsplatz muss für den jeweils festgelegten Zeitraum schwerbehinderten Beschäftigten vorbehalten bleiben. Scheidet die schwerbehinderte Person während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Die Agentur für Arbeit Hamburg gewährt die erforderlichen Arbeitshilfen nach Möglichkeit den schwerbehinderten Menschen selbst, so dass sie vom aktuellen Arbeitsverhältnis unabhängig sind.

Wo finde ich Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg und zum Integrationsamt Hamburg?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 237 Sozialgesetzbuch III, § 34 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IX
§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

HILFEN IM ARBEITSLEBEN

ARBEITSASSISTENZ UND BERUFSBEGLEITUNG

Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen, regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (Assistenznehmern). Sie haben Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Darüber hinaus kann zur Einarbeitung oder Stabilisierung eines Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen eine personelle Unterstützung erforderlich sein.

Welche Unterstützung bietet eine Arbeitsassistenz?

Die Unterstützung variiert – je nach Behinderung. Bei blinden Menschen kann es z. B. eine Vorlesekraft sein.

Für welche Beschäftigungsverhältnisse kann eine Arbeitsassistenz in erster Linie beantragt werden?

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mind. 15 Wochenstunden
- Unbefristete Arbeitsverhältnisse
- Befristete Beschäftigung von mehr als acht Wochen
- Ausbildung

Wer beantragt die Arbeitsassistenz? Wer bezahlt die Assistenz?

Arbeitsassistenz oder Berufsbegleitung können Sie als Arbeitgebende oder als schwerbehinderte Beschäftigte selbst beantragen. Ihre Kosten können vom Integrationsamt erstattet werden. **Ab Frühjahr 2020 hält das Integrationsamt auf seiner Homepage Antragsvordrucke bereit.**

Wo und wie wird die Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung beantragt?

Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung werden beim Integrationsamt Hamburg formlos beantragt. Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides (liefert aus Datenschutzgründen nur der schwerbehinderte Mensch selbst!)
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kostenvoranschläge für die Assistenz
- Beschreibung wann und wofür Arbeitsassistenz benötigt wird

Was passiert weiter?

Für eine Arbeitsassistenz kann es verschiedene Leistungsträger geben. Wenn das Integrationsamt nicht selbst zuständig ist, führt es die Leistung ggf. in Ausführung für einen Rehabilitationsträger durch und lässt sich die Kosten erstatten oder es leitet den Antrag an die zuständige Stelle weiter.

Wer stellt die Arbeitsassistenz ein?

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können selbst einen Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft schließen oder ein Dienstleistungsunternehmen mit den Assistenzleistungen beauftragen.

Wie hoch ist der Förderungsbetrag bei der Arbeitsassistenz?

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Unterstützungsbedarf des schwerbehinderten Menschen. Sie soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einkommen der Person stehen.

Arbeitet die Arbeitsassistenz im Betrieb richtig mit?

Nein. Die vertraglich zu leistende Arbeit wird von den schwerbehinderten Beschäftigten verrichtet. Die Arbeitsassistenz oder Berufsbegleitung soll bestimmte Hilfstätigkeiten verrichten, die es diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht, ihre Arbeitsleistung umfänglich zu erbringen.

Wer entscheidet, ob die Arbeitsassistenz im Betrieb tätig sein darf?

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber entscheiden mit schriftlicher Zustimmung, wer als Arbeitsassistenz oder Berufsbegleitung arbeiten darf.

Wo finde ich Kontakt?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: §§ 33, 38a und 185 Sozialgesetzbuch IX

HILFEN IM ARBEITSLEBEN

UNTERSTÜTZTE BESCHÄFTIGUNG

Die Unterstützte Beschäftigung ist eine Förderung für Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden konnten. Über eine betriebliche Orientierung und Qualifizierung mit Begleitung wird ihre berufliche Integration gefördert.

Was ist Unterstützte Beschäftigung?

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dabei wird der behinderte Mensch von einer so genannten Job-Trainerin bzw. einem Job-Trainer begleitet und unterstützt. Diese Phase I der Qualifizierung dauert bis zu zwei Jahre, im Ausnahmefall drei Jahre.

Ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erreicht, aber gleichzeitig eine weitergehende Unterstützung erforderlich, wird diese in Form der Berufsbegleitung erbracht – in der Phase II. Die Dauer dieser Leistung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des behinderten Menschen.

Für wen ist die Unterstützte Beschäftigung geeignet?

Sie richtet sich vor allem an behinderte Schulabgängerinnen und -abgänger sowie an behinderte Menschen, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung (noch) keine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung zugetraut werden kann oder konnte, die andererseits aber als leistungsstark für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingeschätzt werden.

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist die berufliche Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, das bei Bedarf durch Berufsbegleitung und Eingliederungszuschuss weiter gefördert werden kann.

Welche Förderungen gibt es bei der Unterstützten Beschäftigung?

Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung der Phase I werden in der Regel von der Agentur für Arbeit Hamburg gefördert. Wenn danach ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande kommt, können in der Phase II weitere Leistungen übernommen werden, z. B. Berufsbegleitung.

Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung in der Phase I beantragt der behinderte Mensch selbst, die in der Phase II die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber. Die Berufsbegleitung wird durch den schwerbehinderten Menschen beantragt.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung der Phase I wird bei der Agentur für Arbeit Hamburg beantragt, die für Phase II beim Integrationsamt Hamburg und der Arbeitsagentur. Hilfe beim Antrag der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung gibt es von dem beauftragten Träger. Die Berufsbegleitung beantragen behinderten Menschen selbst.

Wo finde ich Kontakt?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg und zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 38a Sozialgesetzbuch IX

HILFEN IM ARBEITSLEBEN

GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERINNEN UND -DOLMETSCHER

Die regelmäßige und dauerhafte Beauftragung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern zur Verbesserung der Kommunikation im Betrieb ist eine besondere Hilfe für gehörlose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeits- assistenz). Doch auch zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses oder für gelegentliche Veranstaltungen kann der gezielte Einsatz dieser besonderen Assistenz notwendig sein.

Wann sollten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beauftragt werden?

Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher werden vor allem gebraucht, wenn es um bedeutende und formal wichtige Inhalte im Betrieb geht.

Wer bestellt sie?

Unternehmen und Beschäftigte können sie nach Klärung der Kostenübernahme bestellen, aber auch der Personal- bzw. Betriebsrat oder die Schwerbehindertenvertretung z. B. für Versammlungen.

Wer bezahlt sie?

Verschiedene Kostenträger können in Frage kommen. Vor dem geplanten Einsatz stellen Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber oder der gehörlose Mensch einen Antrag auf Kostenübernahme beim Integrationsamt Hamburg oder bei einem Träger der beruflichen Rehabilitation, z.B. bei der Agentur für Arbeit Hamburg, der Rentenversicherung. Die prüfen den Antrag und leiten ihn – sofern sie nicht selbst zuständig sind – an die zuständige Stelle weiter.

Was muss bei der Bestellung beachtet werden?

Bestellungen von Gebärdensprachdolmetschenden sollten möglichst rechtzeitig – mindestens aber vier bis sechs Wochen vorher – erfolgen. Als Faustformel gilt: Bei Einsätzen bis 60 Minuten genügt eine übersetzende Person. Ab einem Einsatz von mindestens 60 Minuten wird unter der Voraussetzung, dass keine Möglichkeit der Steuerung von Pausen besteht, eine Doppelbesetzung zugelassen. Dabei sollte die Gebärdensprachdolmetscherin bzw. der -dolmetscher folgende Informationen vorab erhalten:

- Ort, Zeit und Dauer des Einsatzes
- Thema des Einsatzes
- Weiblicher oder männlicher Dolmetscher?
- Handy- oder Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse des gehörlosen Menschen

Hilfreich für die Übersetzung in Gebärdensprache ist, den Dolmetschenden eine Woche vor dem Einsatz Reden, Manuskripte von Vorträgen, Namen von Gästen und Rednern sowie Fachbegriffe zur Vorbereitung zuzuschicken.

Wo sollen Dolmetschende bei Veranstaltungen oder Gruppengesprächen sitzen?

Die Gebärdensprachdolmetschende sitzen den gehörlosen Menschen immer gegenüber. Beide dürfen nicht durch Tages- oder Raumlicht geblendet werden.

Wo kann man Gebärdensprachdolmetschende bekommen?

In Hamburg gibt es neben freiberuflich tätigen Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern auch Verbände, die Übersetzungen bei Fragen zur beruflichen Tätigkeit unterstützen.

Wo finde ich Kontakt?

Kontakt zu Anbietern und Adressen finden Sie auf der Seite 40.

Quelle: § 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
§ 33 Sozialgesetzbuch IX

HILFEN IM ARBEITSLEBEN

FORTBILDUNG UND SCHULUNGEN

Das Berufsleben ist durch regelmäßige Neuentwicklungen von Maschinen, Systemen und Arbeitsverfahren gekennzeichnet. Ein lebenslanges Lernen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist daher gefordert. Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen sollen dabei durch eine entsprechende Förderung unterstützt werden.

Für welche Schulungen und Fortbildungen gibt es eine Förderung?

Gefördert werden Fortbildungen und Schulungen von schwerbehinderten Frauen und Männern, wenn sie

- dem Erhalt und der Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse,
- der Anpassung an die technische Entwicklung oder
- ihrem beruflichen Aufstieg dienen.

Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung für eine Fortbildung oder Schulung beantragt der schwerbehinderte Mensch.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung wird bei dem Integrationsamt beantragt, in dessen Zuständigkeitsbereich die schwerbehinderte Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wohnt oder bei einem Rehabilitationsträger. Folgende Unterlagen sind notwendig:

- formloser Antrag
- Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Unterlagen über die Fortbildung
- Kostenvoranschlag
- Bestätigung des Betriebes, dass die geplante Fortbildung notwendig ist

Was wird gefördert?

Gefördert werden vor allem die behinderungsbedingten Mehrkosten für die schwerbehinderten Beschäftigten. Ein Beispiel: Eine gehörlose Fortbildungsteilnehmerin bekommt die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscherin gefördert.

Welchen Förderungsanspruch haben schwerbehinderte Menschen im Betrieb?

Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen Rechtsanspruch darauf, so beschäftigt zu werden, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie sind zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen und ihre Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen soll erleichtert werden.

Wo finde ich Kontakt zum Integrationsamt Hamburg?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 24 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
§ 164 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 - 3 Sozialgesetzbuch IX
§ 185 Abs. 3 Satz 1 Nr.1e Sozialgesetzbuch IX und § 24 SchwbAV

HILFEN IM ARBEITSLEBEN

FÖRDERUNG BEI AUßERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

In besonderen Fällen kann Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ein finanzieller Aufwand entstehen, weil ein schwerbehinderter Mensch in Ihrem Betrieb eine personelle Unterstützung braucht oder eine deutlich verminderte Leistungsfähigkeit besitzt. In beiden Fällen können Sie Zuschüsse beantragen.

Was bedeutet besonderer Betreuungsaufwand?

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein schwerbehinderter Mensch durch Kolleginnen und Kollegen oder durch eine externe Person am Arbeitsplatz persönlich unterstützt werden muss. Dadurch entsteht ein besonderer Betreuungsaufwand bzw. eine notwendige personelle Unterstützung, evtl. verbunden mit zusätzlichen Kosten (Arbeitsassistenten).

Was bedeutet Leistungsverringerung?

Eine Leistungsverringerung liegt dann vor, wenn schwerbehinderte Mitarbeitende trotz optimaler Arbeitsplatzausstattung und sonstiger Hilfen aufgrund ihrer Behinderung regelmäßig deutlich hinter den Arbeitsleistungen anderer Beschäftigter zurückbleiben. Das ist in der Regel bei einer Leistungseinschränkung von mindestens 30 Prozent der Fall.

Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Eine personelle Unterstützung und/ oder eine Leistungsverringerung werden als außergewöhnliche Belastungen für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gewertet. Hierfür können Sie formlos eine Förderung beim Integrationsamt Hamburg beantragen, in dem Sie die Leistungsverringerung oder den Bedarf an personeller Unterstützung beschreiben. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- formloser Antrag,
- Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides,
- Kopie des Feststellungsbescheides (Achtung: Aus Datenschutzgründen reicht der schwerbehinderte Mensch den selbst beim Integrationsamt ein),
- Kopie des Arbeitsvertrages.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung und ihre Dauer in Fällen der außerordentlichen Belastungen sind individuell festzulegen. Sie richten sich nach einer Reihe von Faktoren, die im Einzelfall zu beachten sind.

Wo finde ich Kontakt?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: § 185 Sozialgesetzbuch IX
§ 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
§ 155 und § 158 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX

GLEICHSTELLUNG MIT SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Behinderte Menschen können sich mit den schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu behalten. Ausschlaggebend ist, wie sich die Behinderung auf die Arbeit auswirkt.

Was ist eine Gleichstellung?

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 können den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Arbeitsplatz muss unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung auf Dauer geeignet sein.

Wann gilt ein Arbeitsplatz als gefährdet?

Aufgrund der Behinderung u.a.: langsames Arbeiten • häufige Fehlzeiten
• schlechtere Arbeitsergebnisse • eingeschränkte Mobilität

Wer stellt den Antrag?

Behinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 stellen den Antrag bei der für ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit.

Wie verläuft das Verfahren der Gleichstellung?

Nach Antragstellung fordert die Agentur für Arbeit die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber, die Schwerbehindertenvertretung sowie den Personal- bzw. Betriebsrat zu Stellungnahmen auf und entscheidet danach. Die Gleichstellung wird (rückwirkend) mit dem Tage des Antragseinganges bei der Agentur für Arbeit wirksam.

Wann gibt es keine Gleichstellung?

bei • Elternzeit • unbezahltem Urlaub • Rentenbezug auf Zeit • Wehr- oder Zivildienst • Arbeitsplätzen mit weniger als 18 Stunden wöchentliche Beschäftigung • betrieblichen Veränderungen wie Produktionsänderung, Teilstilllegung, Betriebseinstellung, Rationalisierung

Welche Rechte haben gleichgestellte behinderte Menschen?

Gleichgestellte behinderte Menschen können fast alle Rechte und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX in Anspruch nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch auf Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (Reisen) und Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Was hat ein Betrieb von einer Gleichstellung?

Gleichgestellte Personen werden bei der Berechnung der Ausgleichs- abgabe auf die Pflichtarbeitsplätze angerechnet (siehe Seite 42).

Welche Besonderheit gibt es für Jugendliche mit einem GdB unter 30 oder ohne GdB, die einen Ausbildungsplatz suchen?

Jugendliche und junge Erwachsene können für die Dauer einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen per Gesetz gleichgestellt werden, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder eine Behinderung nicht festgestellt wurde, wenn sie anders keinen Ausbildungsplatz erlangen können. Als Nachweis genügt eine Stellungnahme oder ein Bescheid der Arbeitsagentur über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit der Gleichstellung ist eine Betreuung durch den Integrationsfachdienst möglich. Alle anderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen gelten jedoch nicht.

Wo finde ich Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg zum Thema Gleichstellung finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: §§ 2, 151, 152, 156, § 185 Abs. 3 Nr. 2c Sozialgesetzbuch IX

ZUSATZURLAUB FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Schwerbehinderte Menschen, d.h. Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr, erhalten zusätzlichen Urlaub. Im Folgenden bekommen Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

Wer bekommt Zusatzurlaub?

Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Tagen. Diese Urlaubstage werden dem Grundurlaub hinzugerechnet, der den Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht.

Haben Gleichgestellte auch Zusatzurlaub?

Nein. Den schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte sind von der Regelung des Zusatzurlaubes ausgeschlossen.

Wie verteilt sich der Zusatzurlaub?

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage pro Woche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Bei vier Arbeitstagen in der Woche stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Verteilt sie sich auf sechs Tage, beträgt der Zusatzurlaub ebenfalls sechs Tage. Die Urlaubsdauer ist aber immer auf eine Arbeitswoche begrenzt.

Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung nicht das ganze Jahr vorliegt?

Wenn die Schwerbehinderung erst im laufenden Kalenderjahr bestätigt wird, hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubes. Entstehen bei dieser Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen von mindestens einem halben Tag, werden sie auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt wird?

Es kann vorkommen, dass längere Zeit gebraucht wird, die Schwerbehinderung anzuerkennen und diese erst rückwirkend mit einem Bescheid festgestellt wird. In einem solchen Fall hat der schwerbehinderte Mensch auch rückwirkend Anspruch auf den Zusatzurlaub, allerdings höchstens für das vergangene abgelaufene Jahr.

Was muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in einem solchen Fall tun?

Beschäftigte, die einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung stellen, müssen gegenüber dem Betrieb den Anspruch auf Zusatzurlaub geltend machen, wenn sie ihn nehmen möchten – den Bescheid aber noch nicht bekommen haben. D.h. sie sollten möglichst schriftlich darauf hinweisen, dass ihnen später als anerkanntem schwerbehinderten Menschen der Zusatzurlaub zu gewähren ist.

Was passiert, wenn die Feststellung der Schwerbehinderung aufgehoben wird?

Es kommt vor, dass eine Schwerbehinderung nach einer gewissen Zeit durch Überprüfung oder aufgrund einer zeitlichen Befristung aufgehoben wird. Dann hat der vormals schwerbehinderte Mensch Anspruch auf Zusatzurlaub bis zum Ende des 3. Kalendermonats, nachdem der neue Bescheid wirksam wurde, mit dem die festgestellte Schwerbehinderung aufgehoben wurde.

Quelle: §§ 151, 208 Sozialgesetzbuch IX

KÜNDIGUNG VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Oft wird behauptet, schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen könne nicht gekündigt werden. Das ist falsch. Richtig ist, dass die beabsichtigte Kündigung einer vorherigen Zustimmung durch das Integrationsamt bedarf. Es überprüft, ob der gleichgestellte bzw. schwerbehinderte Mensch aufgrund seiner anerkannten Schwerbehinderung durch den Ausspruch der Kündigung im Gegensatz zu nicht behinderten Beschäftigten benachteiligt wird.

Was möchten Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber?

Sie beabsichtigen eine

- Änderungskündigung
- ordentliche Kündigung oder
- außerordentliche Kündigung auszusprechen.

Was muss bei einer Kündigungsabsicht unternommen werden?

Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber müssen

- zuvor alles unternommen haben, das Beschäftigungsverhältnis zu erhalten. Hierfür müssen Sie bei Problemen frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung (SBV) einschalten und ein Präventionsverfahren gem § 167 (1) Sozialgesetzbuch IX durchführen, indem sie ggfs. den Integrationsfachdienst oder das Integrationsamt hinzuziehen;
- die SBV rechtzeitig und umfassend über die Kündigungsabsicht informieren und mit ihr den Sachverhalt erörtern. Sie können sich der Argumentation der SBV anschließen oder bei Ihrer Entscheidung zur Kündigung bleiben (siehe § 178 (2) SGB IX). Danach ist der Personal- bzw. Betriebsrat zu informieren.

Die Kündigung eines gleichgestellten oder schwerbehinderten Menschen ist ohne Beteiligung der SBV unwirksam.

Beim Integrationsamt muss daraufhin die Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung formlos schriftlich mit Ausführung der Kündigungsgründe dargelegt werden.

Was macht das Integrationsamt?

Das Integrationsamt schickt den gesamten Antrag mit Anlagen an den gleichgestellten bzw. schwerbehinderten Menschen und ermittelt den Sachverhalt im Rahmen des geltend gemachten Kündigungsgrundes von Amts wegen. Es ist also nicht an das Vorbringen der Parteien (Arbeitgebende, betriebliche Interessenvertretungen und schwerbehinderte Person) gebunden, sondern hat aufgrund eigener Initiative alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine objektive Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Dabei sind alle Parteien zur Mitwirkung verpflichtet. Das Integrationsamt spricht mit der schwerbehinderten Person.

Es schickt den gesamten Antrag mit Anlagen auch an die Schwerbehindertenvertretung sowie den Betriebs- oder Personalrat und fordert jeweils eine schriftliche Stellungnahme an, die bei fristgerechten Kündigungen innerhalb von 14 Tagen eingehen soll, bei außerordentlicher Kündigung innerhalb von 7 Tagen. Die beiden betrieblichen Interessenvertretungen können auch eine gemeinsame Stellungnahme abgeben, die dann entsprechend als solche gekennzeichnet werden muss. Gibt es danach noch weiteren Klärungsbedarf, lädt das Integrationsamt alle Beteiligten zu einer Kündigungsschutzverhandlung ein. In diesem Gespräch wird versucht, eine Klärung und gütliche Einigung zu erzielen.

KÜNDIGUNG VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an das Integrationsamt Hamburg auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen können auch per E-Mail gestellt werden. (siehe Seite 38).
Ab Frühjahr 2020 hält das Integrationsamt Hamburg auf seiner Homepage verschiedene Antragsvordrucke bereit.

Wer kann zusätzlich eingeschaltet werden?

Das Integrationsamt kann zusätzlich eine ärztliche Stellungnahme behandelnder Ärzte bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung des gleichgestellten bzw. schwerbehinderten Menschen abfordern. Darüber hinaus kann es den psychosozialen – und / oder den technischen Beratungsdienst, eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt, das Gesundheitsamt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Integrationsfachdienst zu Rate ziehen.

Wann wird über das Kündigungsbegehren entschieden?

Das Integrationsamt Hamburg soll bei fristgerechten Kündigungen binnen eines Monats über das Kündigungsbegehren entscheiden. Bei außerordentlichen Kündigungen muss das Integrationsamt innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung treffen.

Was können Sie tun, wenn das Integrationsamt dem Kündigungsbegehren nicht zustimmt?

Bei Nichtzustimmung können Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber innerhalb eines Monats Widerspruch beim Integrationsamt einlegen, der begründet werden muss. Über Ihren Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes. Wenn der Ihren Widerspruch zurückweist, können Sie beim Verwaltungsgericht dagegen Klage erheben.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Was ist noch zu beachten?

Sie müssen in jedem Falle nach Zustimmung zu einer Kündigung durch das Integrationsamt bei ordentlichen / fristgerechten Kündigungen innerhalb von vier Wochen, bei außerordentlichen Kündigungen unverzüglich trotz ggf. bereits anhängiger Verfahren die Kündigung aussprechen.

Was können von Kündigung betroffene schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte tun?

Von Kündigung betroffene schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen können binnen drei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einreichen.*
Dort erfolgt die arbeitsrechtliche Prüfung der Kündigungsgründe.

Wann müssen Sie keine Zustimmung des Integrationsamtes beantragen?

Keine Kündigungszustimmung durch das Integrationsamt ist erforderlich

- wenn schwerbehinderte Menschen noch in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung sind
- bei Aufhebungsverträgen
- wenn ein befristeter Arbeitsvertrag ausläuft
- wenn schwerbehinderte Beschäftigte selbst kündigen
- bei Kündigungen mit Wiedereinstellungsgarantie (saisonbedingt).

Schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird empfohlen, sich vor der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages oder vor einer Eigenkündigung von der Arbeitsagentur beraten zu lassen. Denn wenn ein Beschäftigungsverhältnis „ohne wichtigen Grund“ aufgegeben wird und anschließend Leistungen bei der Arbeitsagentur beantragt werden, kann dies eine Sperrzeit und Leistungskürzungen nach sich ziehen.

Wo finde ich Kontakt?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: §§ 168 - 175 Sozialgesetzbuch IX * **§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz**

AUFGABEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT HAMBURG

Wenn es um schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen in Hamburger Betrieben geht, dann sind es vor allem die Agentur für Arbeit, Jobcenter team.arbeit.hamburg, das Integrationsamt und der Integrationsfachdienst - neben weiteren Reha-Trägern wie z. B. die Renten- oder Krankenversicherung, mit denen Sie und die schwerbehinderten Beschäftigten es vorrangig zu tun haben. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Aufgaben dieser Institutionen vor.

Welche Aufgaben hat die Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?

Die Agentur für Arbeit hat vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren. Das umfasst:

- die Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung
- die Beratung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Was hat die Agentur für Arbeit mit der Gleichstellung zu tun?

Die Agentur für Arbeit entscheidet, ob ein behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 auf Antrag den schwerbehinderten Menschen gleichzustellen ist.

Gleichgestellte Menschen werden bei der Ausgleichsabgabe angerechnet (siehe Gleichstellung Seite 20, Ausgleichsabgabe Seite 26).

Was macht die Agentur für Arbeit noch?

Die Arbeitsagentur prüft die Anzeigepflicht zur Beschäftigungsquote der Betriebe, anhand derer die Ausgleichsabgabe berechnet wird, und leitet die Anzeige an das Integrationsamt weiter (Infos siehe Seite 38 und 42).

Was ist eine Mehrfachanrechnung?

Um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu behalten, können im Einzelfall Schwierigkeiten mit schwerbehinderten Frauen und Männer dadurch ausgeglichen werden, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei der Veranlagung zur Ausgleichsabgabe eine schwerbehinderte Person auf zwei oder drei Pflichtplätze anrechnen lässt. Die Entscheidung über die Mehrfachanrechnung trifft die Agentur für Arbeit auf Antrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.

Schwerbehinderte Auszubildende werden ohne besondere Zulassung auf zwei Pflichtplätze angerechnet.

Was ist der Technische Beratungsdienst?

Die Agentur für Arbeit beschäftigt Ingenieurinnen oder Ingenieure mit Industrie-Erfahrung. Dieser Fachdienst steht den Vermittlungsfachkräften zur Verfügung, wenn sich Fragen zur behindertengerechten und barrierefreien Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen ergeben. Die Fachleute beraten Betriebe zu arbeitswissenschaftlichen und technischen Fragen, über Umorganisation und zum Einsatz von technischen Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen.

Wo finde ich Kontakt zu der Arbeitsagentur Hamburg?

Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg mit ihrem Team Reha/SB (Rehabilitation/Schwerbehinderte) finden Sie auf der Seite 38.

Quelle: §§ 159, 164, 182, 187 Sozialgesetzbuch IX (Katalog fast aller Aufgaben), § 193 Sozialgesetzbuch IX

AUFGABEN DES ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG - REHA/SB UND DES ARBEITGEBER-SERVICE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Seit 2011 arbeitet der gemeinsame ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG der Agentur für Arbeit Hamburg und von Jobcenter team.arbeit.hamburg zusammen. Er vermittelt Arbeitsuchende und Arbeitslose der Agentur und des Jobcenters in Betriebe. 3 weitere Teams - AzubiPlus - kümmern sich um die Besetzung von Ausbildungsplätzen.

Das Team „AG-S Hamburg - Reha/SB“ in der Agentur für Arbeit Hamburg vermittelt schwerbehinderte und gleichgestellte arbeitslose Menschen.

Im Jobcenter team.arbeit.hamburg - Standort für schwerbehinderte Menschen - gibt es einen eigenen Arbeitgeber-Service (AG-S für sbM) für Menschen, die SGB II-Leistungen erhalten und in diesem Standort betreut werden.

Was macht das Team AG-S Hamburg - Reha/SB?

Es akquiriert zu besetzende Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen und vermittelt geeignetes Personal, insbesondere auf die freien Stellen, die Arbeitgebende der Agentur melden.

Das Team berät außerdem Arbeitgebende umfassend rund um das Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie über Förderungen. Gern kommen die Mitarbeitenden auch zu Ihnen in Ihren Betrieb.

Was macht das Team AG-S sbM?

Das Jobcenter-Team vermittelt arbeitslose, schwerbehinderte Kundinnen und Kunden des Jobcenters in Arbeit. Es berät Betriebe rund um die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie über Fördermittel.

Was müssen Arbeitgebende tun?

Melden Sie der Agentur für Arbeit Ihre freien Stellen gemäß § 164 (1) SGB IX. Ihnen werden dann geeignete Bewerberinnen oder Bewerber binnen 48 Stunden vorgeschlagen.

Wo finde ich Kontakt zur Agentur für Arbeit Hamburg, zum AG-S Hamburg - Reha/SB und zum AG-S sbM?

Kontakt zum ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG - Reha/SB, zur Agentur für Arbeit Hamburg und zum AG-S sbM finden Sie auf Seite 38.

ARBEITGEBER-SERVICE

HAMBURG



Bundesagentur
für Arbeit

jobcenter

Quelle: §§ 156, 164 (1) Sozialgesetzbuch IX

AUFGABEN VON JOBCENTER TEAM.ARBEIT.HAMBURG

STANDORT FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Jobcenter team.arbeit.hamburg bietet den bundesweit einzigen zentralen Standort für schwerbehinderte Menschen an, in dem ca. 7.000 Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und gleichgestellte Menschen betreut werden, die Unterstützung von Jobcenter team.arbeit.hamburg erhalten.

Dieser Standort verfügt über einen eigenen Arbeitgeber-Service (AG-S für sbM, siehe Seite 24).

Welche Aufgabe hat der Jobcenter-Standort für schwerbehinderte Menschen?

Schwerbehinderte Menschen sollen beruflich integriert werden. Dazu gehört, Sie als Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Besetzung Ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu beraten, Vorurteile gegenüber dieser Personengruppe abzubauen und für ihre Leistungsfähigkeit zu werben. Der eigene Arbeitgeber-Service sbM akquiriert freie Stellen und vermittelt geeignetes Personal.

Welche besonderen Förderungen gibt es, wenn schwerbehinderte Menschen im Bezug von Arbeitslosengeld II eingestellt werden?

Eingliederungszuschüsse (EGZ) (siehe hierzu die Seite 8)

Job 4000: Förderleistung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), Antragstellung beim Jobcenter-Standort
Voraussetzung: Gewährung eines mindestens zweijährigen EGZ
Art der Förderung: im 3. und 4. Beschäftigungsjahr ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent des Bruttolohnes durch die BASFI.

Probebeschäftigung (siehe hierzu die Seite 10)

Hamburger Modell: Voraussetzung: Mindestens 6-monatige sozialversicherungspflichtige Einstellung mit maximal 2.500 € Lohn brutto und es muss sich um eine zusätzliche Arbeitsstelle handeln.

Art der Förderung: für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Beschäftigte jeweils monatlicher Zuschuss von höchstens 400 € (Grundförderung) plus ggf. Zusatzbeträge für Kinder, bei einer Teilzeitbeschäftigung eine anteilige Förderung.
Förderdauer: bis zu 12 Monaten.

Praktika im Betrieb: Vor einer geplanten Einstellung ist ein maximal 12-wöchiges Praktikum in einem Betrieb möglich.

Kann man EGZ mit einer Probebeschäftigung kombinieren?

Nein, eine Kombination von Eingliederungszuschuss und Probeschäftigung ist nicht gestattet.

Wo können die Förderungen beantragt werden?

Förderungen können bei Jobcenter team.arbeit.hamburg im Standort für schwerbehinderte Menschen beantragt werden.

Wo finde ich Kontakt zum Jobcenter-Standort für sbM?

Kontakt zum Jobcenter-Standort für schwerbehinderte Menschen finden Sie auf der Seite 38.

AUFGABEN DES INTEGRATIONSAMTES HAMBURG

Das Integrationsamt ist zuständig für den besonderen Kündigungsschutz, die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sowie die begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen. Es ist Ansprechpartner in allen Belangen dieser Personengruppe sowie für Unternehmen und für betriebliche Interessenvertretungen. Für seine Aufgaben stehen dem Integrationsamt Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Was ist die Ausgleichsabgabe?

Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe: Die Ausgleichsabgabe wird zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt. Sie wird von privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten erhoben, wenn sie nicht fünf Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist jährlich bis zum 31. März zu ermitteln und an das Integrationsamt zu zahlen. Die Berechnung erfolgt im Wege der Selbstveranlagung durch die Unternehmen mittels des offiziellen elektronischen Anzeigeverfahrens ELAN oder der von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Vordrucke.

Wofür wird die Ausgleichsabgabe verwendet?

Die Ausgleichsabgabe wird für schwerbehinderte Menschen (sbM), ihnen Gleichgestellte und für Betriebe verwendet, zum Beispiel

für schwerbehinderte Menschen:

- technische Arbeitshilfen
- Bereitstellen einer Arbeitsassistenz
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- zur beruflichen Qualifikation (s. S. 11 - 18)

für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

zur behindertengerechten Einrichtung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze

- zur Einrichtung neu geschaffener Arbeitsplätze für sbM
- für außergewöhnliche Belastungen in Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (siehe Seite 11 - 13)

Was hat das Integrationsamt mit Kündigungsschutz und Prävention zu tun?

Einem schwerbehinderten und ihm gleichgestellten Menschen kann lediglich gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt zugestimmt hat (Kündigungsschutz siehe Seiten 21/22). Viele Probleme lassen sich jedoch lösen, bevor es zu einer Kündigung kommt. Betriebe haben die Verpflichtung, bei auftretenden Problemen frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung einzuschalten und außerdem ggf. den Betriebs- oder Personalrat sowie das Integrationsamt hinzuzuziehen.

Welche speziellen Dienste gibt es?

Der technische Beratungsdienst (Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure) informieren und beraten Betriebe, betriebliche Interessenvertretungen zu Fragen der Gestaltung von behindertengerechten Arbeitsplätzen. Der Psychosoziale Dienst berät und unterstützt mit eigenem Fachpersonal bei psychosozialen Problemen am Arbeitsplatz.

Was macht das Integrationsamt darüber hinaus?

In einer Vielzahl von Kursen, Seminaren und Fachpublikationen informiert das Integrationsamt Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Belange schwerbehinderter Menschen sowie über die Möglichkeiten, ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern.

Wo finde ich Kontakt?

Kontakt zum Integrationsamt Hamburg finden Sie auf der Seite 38.

KOORDINATION DER REHABILITATIONSLEISTUNGEN ANSPRECHSTELLEN ZUR REHABILITATION UND TEILHABE

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind das Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst worden. Eine Veränderung ist, dass in neu geschaffenen Ansprechstellen Ratsuchende und Arbeitgebende Unterstützung und Beratung erhalten.

Warum gibt es neue Ansprechstellen?

Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber alle Rehabilitationsträger verpflichtet, seit dem 1.1.2019 **Ansprechstellen zur Rehabilitation und Teilhabe** zu benennen. Sie ersetzen die bisherigen gemeinsamen Servicestellen. Diese Verpflichtung betrifft auch Jobcenter, Integrationsämter und Pflegekassen. Durch eine Beratung zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe stellen die Reha-Träger sicher, dass ein Rehabedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Beratung soll die Zuständigkeiten im Einzelfall klären und helfen, die Ansprüche von Berechtigten durchzusetzen. Die Ansprechstellen sollen sich – wenn erforderlich – untereinander abstimmen und Leistungsberechtigten eine möglichst umfassende Auskunft „wie aus einer Hand“ geben. Nach dem BTHG ist künftig nur ein Träger als „leistender Reha-Träger“ bei trägerübergreifenden Leistungen zuständig.

Wer kann die Ansprechstellen nutzen?

Leistungsberechtigte, Arbeitgebende sowie andere Träger der Rehabilitation oder Sozialleistungen

Was leisten die Ansprechstellen?

Die Ansprechstellen stellen barrierefreie Informationen zur Verfügung über

- Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
- die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
- das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
- Angebote der Beratung, einschließlich der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB, siehe Seite 28).

Was gibt es außerdem?

Die Ansprechstellen unterstützen Sie auch im Wege des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), um etwaige Rehabilitationsbedarfe frühzeitig zu erkennen und entsprechende Leistungen zu beantragen.

Wo finde ich Kontakt?

Das Verzeichnis der Ansprechstellen ist ein Service der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR), Sie finden den Link auf der Seite 40.

KOORDINATION DER REHABILITATIONSLEISTUNGEN ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG (EUTB)

Diese niedrighschwellige Teilhabeberatung wurde 2018 befristet eingeführt. Sie unterstützt Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen bei Fragen der Rehabilitation und Teilhabe - kostenfrei. Ab 2020 ist die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung unbefristet gesetzlich verankert.

Was tun diese Teilhabeberatungsstellen?

Diese Beratungsstellen ergänzen die Beratungspflicht anderer Reha-Träger, zum Beispiel die der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherung. Sie arbeiten unabhängig von Trägern oder von anderen Anbietern, die für ihre Leistungen bezahlt werden, zum Beispiel Reha-Kliniken.

Für wen sind die Beratungsstellen?

Sie sind speziell für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen.

Was leisten die Teilberatungsstellen?

Sie erhalten dort kostenfrei niedrighschwellige Antworten zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe, beispielsweise:

- Wo und wie beantrage ich Leistungen zur beruflichen Rehabilitation?
- Welche Hilfsmittel gibt es für mich?
- Was ist eine Arbeitsassistenz oder eine persönliche Assistenz?
- Wie finde ich einen passenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz?

Wer berät in den Teilberatungsstellen?

Es beraten Sie ausgebildete Frauen und Männer, die meist selbst eine Behinderung haben und sich gut mit dem Thema Teilhabe und Rehabilitation auskennen (Peer-to-Peer Counseling = Betroffene beraten Betroffene). Mit diesem Beratungsangebot möchte man Sie unterstützen, selbstbestimmt zu leben.

Außerdem erhalten Sie Unterstützung, um

- Ihren individuellen Hilfebedarf zu klären,
- den zuständigen oder leistungspflichtigen Träger zu ermitteln und einzuschalten,
- mit Ihnen Ihren Antrag zu stellen und weiterzuleiten sowie
- Ihr Rehabilitationsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Wo finde ich Kontakt zu den EUTB-Stellen in Hamburg?

Kontakt zu den 8 Stellen der EUTB in Hamburg finden Sie auf Seite 41.

Zur Info: Welche Träger der Rehabilitation gibt es?

- Krankenkasse • Agentur für Arbeit • gesetzliche Unfallversicherung
- Rentenversicherung • Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Öffentliche Jugendhilfe • (öffentliche) Sozialhilfe (SGB XII)

AUFGABEN DES INTEGRATIONSFACHDIENSTES HAMBURG

Zur Unterstützung der Inklusion von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen ins Arbeitsleben kann der Integrationsfachdienst Hamburg (IFD Hamburg) durch die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt Hamburg beauftragt werden. Die Angebote des IFD Hamburg richten sich an erwerbstätige und erwerbslose Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung sowie an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Welche Aufgaben hat der Integrationsfachdienst Hamburg?

Der IFD Hamburg soll die Integration von Menschen mit Schwerbehinderung im Erwerbsleben sichern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu allen Fragen der Beschäftigung dieser Personengruppe beraten.

Um wen kümmert sich der Integrationsfachdienst?

Der IFD Hamburg berät schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen im Arbeitsleben in allen Fragen zum Thema Arbeit und bei Problemen am Arbeitsplatz. Er hilft insbesondere bei der Sicherung bestehender Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, bereitet auf einen neuen Arbeitsplatz vor oder hilft bei der Beantragung von ggf. benötigten Förderleistungen. Außerdem unterstützt der IFD Hamburg Betriebe sowie schwerbehinderte Menschen, um notwendige Leistungen zu beantragen. Menschen ohne Schwerbehinderung unterstützt der IFD Hamburg im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Bewilligung durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Wer betreibt den IFD Hamburg?

Träger des IFD Hamburg ist die ARINET GmbH. Hier werden die Dienstleistungen des IFD Hamburg koordiniert.

Der fachliche Schwerpunkt von ARINET bei der Erbringung der Dienstleistungen liegt in der Begleitung von schwerbehinderten Menschen mit psychischer und neurologischer Erkrankung. Bei der Begleitung von Menschen mit anderen Behinderungsarten stehen Fachkräfte der Hamburger Arbeitsassistenten gGmbH (für Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiver Behinderung) und von der ausblick hamburg gmbh (für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen) zur Verfügung.

Welche Dienstleistungen erbringt der IFD Hamburg im Einzelnen?

Der IFD unterstützt / begleitet schwerbehinderte Menschen,

- bei Problemen am Arbeitsplatz im Rahmen einer psychosozialen Berufsbegleitung, z. B. bei Konflikten, Veränderungen, Rückkehr nach Erkrankung etc.,
- wenn technische Hilfsmittel oder eine Arbeitsassistentin erforderlich sind, um die Ausübung der Berufstätigkeit zu ermöglichen und um diese Hilfen zu erlangen (siehe Seite 12),
- im Betrieb während ihrer Probezeit,
- im Kündigungsschutzverfahren; der IFD kann am Präventionsverfahren beteiligt werden,
- bei einer Leistungsverminderung; der IFD ermittelt den finanziellen Ausgleich (siehe Seite 18).

Der IFD unterstützt Betriebe bei der Auswahl und Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung. Er berät auch betriebliche Interessenvertretungen und führt Schulungen durch.

Was kosten die Dienstleistungen des IFD Hamburg?

Die IFD-Dienstleistungen sind für die Menschen und Betriebe, die sie in Anspruch nehmen, kostenfrei.

Wo finde ich Kontakt zum IFD?

Kontakt zum IFD Hamburg finden Sie auf der Seite 39.

Quelle: §§ 33 Abs. 6 / 192 Sozialgesetzbuch IX

LEISTUNGEN DER FACHDIENSTE

Das Arbeits-Integrations-Netzwerk ARINET bietet vielfältige Unterstützung für Menschen mit psychischen und neurologischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen. Die verschiedenen Dienstleistungen richten sich sowohl an beschäftigte und arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen wie auch an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. ARINET ist Träger des IFD Hamburg und bringt seine zielgruppenspezifische Expertise in die IFD-Dienstleistungen ein.

Welche Dienstleistungen bietet ARINET an?

Das Angebot von ARINET umfasst u.a.:

- Beratung für Betriebe in allen Fragen zur Beschäftigung und zur Gestaltung von Arbeit für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen,
- Unterstützung bei Auswahl und Einarbeitung geförderten Personals,
- berufliche Rehabilitation am allgemeinen Arbeitsmarkt und in eigenen Trainingscentern,
- Beratung und Schulung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement mit dem Schwerpunkt „Förderung und Erhalt der psychischen Gesundheit im Arbeitsleben“

LEISTUNGEN DES FACHDIENSTES ausblick hamburg gmbh

Dieser Fachdienst verfügt über langjährige Erfahrung und fachspezifische Kompetenz in der Unterstützung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen, insbesondere mit Seh- und Hörbehinderungen. Er begleitet bei der beruflichen Orientierung, der Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen und berät auch Arbeitgebende von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichstellung. Eine Beratung ist auch in Deutscher Gebärdensprache möglich. Er bringt seine zielgruppenspezifische Expertise u.a. in den Integrationsfachdienst Hamburg ein.

Was bietet der Fachdienst (FD) ausblick hamburg gmbh?

Zu den Angeboten von ausblick hamburg gehören u.a.:

- Individuelles Vermittlungscoaching für Arbeitssuchende
- Einzel-Reha-Maßnahmen zum Wiedereinstieg in den Beruf
- Ausbildungsplatzvermittlung und -begleitung für Jugendliche und Jungerwachsene
- Geförderte Ausbildungen
- Angebote zur beruflichen Orientierung
- Spezielle Angebote für Geflüchtete und Migrant*innen mit Behinderung und gesundheitlichen Einschränkungen

LEISTUNGEN DES FACHDIENSTES HAMBURGER ARBEITSASSISTENZ

Der Fachdienst Hamburger Arbeitsassistenz gGmbH unterstützt insbesondere behinderte Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiver Behinderung bei der beruflichen Orientierung, der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz und der Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen. Die Hamburger Arbeitsassistenz bringt ihre zielgruppenspezifische Expertise in den Integrationsfachdienst IFD Hamburg ein.

Wen unterstützt der Fachdienst Hamburger Arbeitsassistenz?

Die Hamburger Arbeitsassistenz unterstützt Schülerinnen und Schüler in Schulabgangsklassen, die Hilfe bei der beruflichen Orientierung benötigen. Sie begleitet Schulabgängerinnen und -abgänger, die für die Maßnahme Unterstützte Beschäftigung oder für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich empfohlen wurden. Darüber hinaus bietet der Fachdienst für Beschäftigte in der Werkstatt für behinderte Menschen Unterstützung beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt an (Arbeitsplatzsuche, Assistenzleistung). Er unterstützt außerdem Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz Arbeitsassistenz benötigen sowie erwerbslose Menschen, die einen Arbeitsplatz suchen. Bei einigen Angeboten ist ein Schwerbehindertenausweis erforderlich.

BERATUNGSSTELLE HANDICAP

Die Beratungsstelle handicap richtet sich mit ihrem Angebot an Personal- und Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen sowie an Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Behörden. Sie arbeitet im Auftrag des Integrationsamtes Hamburg.

Welche Aufgaben hat die Beratungsstelle handicap?

Die Beratungsstelle handicap berät kostenfrei, unabhängig und vertraulich betriebliche Interessenvertretungen bei allen Fragen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies beinhaltet Themen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), zur betrieblichen Schwerbehindertenpolitik, zum demographischen Wandel und zur Inklusion in der Arbeitswelt. Mit den Interessenvertretungen erarbeitet handicap Lösungsvorschläge, besonders für kleine und mittlere Betriebe aller Branchen.

Um welche Themen geht es?

Interessenvertretungen können in den Betrieben dazu beitragen, dass Inklusion einen positiven Stellenwert erhält und mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen und erhalten werden. Dazu berät handicap: bei der Förderung der Ausbildung und Einstellung von Menschen mit Behinderung, bei Inklusionsvereinbarungen, bei Wahlen zu Schwerbehindertenvertretungen, zu den Grundlagen des Sozialgesetzbuches IX und zu Fördermöglichkeiten.

Wenn es um das Betriebliche Eingliederungsmanagement geht, begleitet handicap bei der Einführung und Umsetzung in den Betrieben. Die Beratungsstelle unterstützt bei der Erarbeitung von Betriebsvereinbarungen zum BEM und zu Inklusionsvereinbarungen, bietet ein begleitendes Fallmanagement an und informiert über die Angebote durch den Integrationsfachdienst, die Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt.

In Zusammenhang mit dem demografischen Wandel unterstützt handicap außerdem die Interessenvertretungen in den Betrieben hinsichtlich individueller Strategien mit älter werdenden Belegschaften.

Was bietet handicap an?

handicap bietet allgemeine Informationstermine an und unterstützt zu konkreten Fragenstellungen. Hinzu kommen Präsentationen auf Betriebs- und Personalversammlungen sowie bei Versammlungen der schwerbehinderten Menschen. Zusätzlich werden regelmäßig Veranstaltungen zu Fachthemen oder zum Erfahrungstransfer durchgeführt. Bei Bedarf wird Kontakt zu weiteren Anlaufstellen vermittelt, mit denen handicap eng zusammenarbeitet. Über einen regelmäßigen Newsletter werden Veranstaltungen angekündigt und Tipps rund um das Thema berufliche Teilhabe veröffentlicht.

Wo finde ich Kontakt zu handicap?

Kontakt zur Beratungsstelle handicap finden Sie auf der Seite 40.

BIHA HAMBURG CONSULTING FÜR PRÄVENTION, INKLUSION UND REHABILITATION

Die BIHA Hamburg arbeitet als Projekt der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH im Auftrag des Integrationsamtes Hamburg und in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmensverbänden UVNord-Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig Holstein e.V.

Welche Aufgaben hat BIHA Hamburg?

BIHA Hamburg berät Arbeitgebende, Geschäftsführende, Betriebsleitende, Personalverantwortliche, Inklusionsbeauftragte und BEM-Beauftragte kostenfrei, unabhängig und vertraulich zum Thema Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und unterstützt sie mit fachlicher Expertise. Das Ziel ist die Aktivierung betrieblicher Handlungspotentiale in Hamburger Unternehmen für die Umsetzung von Prävention, Inklusion und Rehabilitation im Sinne des SGB IX Teil 3.

Welches Angebot hat BIHA Hamburg für Unternehmen?

Gemeinsam mit den betrieblichen Akteurinnen und Akteuren werden die Möglichkeiten zur nachhaltigen Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen analysiert. Darauf aufbauend erfolgt die zielgerichtete Beratung zur Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer Beschäftigung und die Information über die Angebote des Integrationsfachdienstes, der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes. In der Beratung und in Seminaren für Führungskräfte werden u.a. Grundlagenwissen zum SGB IX Teil 3, juristisches Fachwissen dazu, Informationen zu Unterstützungsleistungen und Vernetzungsmöglichkeiten, Kenntnisse über Formen der Erkrankung und Behinderung sowie Informationen über neue Entwicklungen zu Diversity und Inklusion vermittelt.

Für Inklusionsbeauftragte werden Beratungen und Schulungen zum Schwerbehindertenrecht, zum Abschluss von Inklusionsvereinbarungen und zur Zusammenarbeit mit den Schwerbehindertenvertretungen durchgeführt, um diese bei der Erfüllung der Arbeitgeberpflichten zu unterstützen. BIHA Hamburg berät Einzelpersonen und Teams persönlich vor Ort, führt Schulungen zum SGB IX Teil 3 und Expertenforen durch.

Was kosten die Dienstleistungen von BIHA Hamburg?

Die Dienstleistungen werden vom Integrationsamt Hamburg finanziert und sind für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kostenfrei.

Wo finde ich Kontakt zu BIHA Hamburg?

Kontakt zu BIHA Hamburg finden Sie auf der Seite 40.

* public-private-partnership ist eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Unternehmen der Privatwirtschaft in einer Zweckgesellschaft (Quelle: wikipedia).

Quelle: Inklusionsvereinbarung § 166 Sozialgesetzbuch IX
Betriebliches Eingliederungsmanagement § 167 (2) Sozialgesetzbuch IX

BIHA HAMBURG: RUNDER TISCH

Für Unternehmen und Betriebe existiert in Hamburg seit mehreren Jahren ein strukturierter Arbeits- und Kommunikations-Zusammenhang zur Inklusion behinderter Menschen, das Expertenforum Runder Tisch.

Wer kommt zum Runden Tisch von BIHA Hamburg?

Zum Runden Tisch kommen Personalverantwortliche aus den Unternehmen, Expertinnen und Experten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Rehabilitationsträger zusammen.

Was macht der Runde Tisch?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen sich zum professionellen Erfahrungsaustausch und zum Aufbau persönlicher Netzwerke. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Leistungen zur Teilhabe, Demografischer Wandel, Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM), Prävention und Qualifizierung.

Darüber hinaus finden regelmäßig „Spezialveranstaltungen“ statt, die über die verschiedenen Behinderungsformen informieren.

Zudem informieren Fachleute mit Vorträgen regelmäßig über Themen, die für Unternehmen von besonderem Interesse sind. Auch die gemeinsame Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg und die Agentur für Arbeit Hamburg sind regelmäßig am Runden Tisch beteiligt.

Was kostet die Teilnahme ?

Die Teilnahme am Netzwerk Runder Tisch ist für Unternehmen kostenfrei.

Wo finde ich Kontakt zum Runden Tisch?

Kontakt zum Runden Tisch von BIHA Hamburg finden Sie auf Seite 40.

KAMPAGNE „...UND ES GEHT DOCH“

Die Kampagne „...und es geht doch“ hat zu einem außergewöhnlichen Modell der Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Metropolregion Hamburg bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entwickelt, mit dem Ziel, immer mehr Menschen zur Teilnahme anzuregen.

Was ist „... und es geht doch!“?

„... und es geht doch“ ist eine Kampagne, die sich an Geschäftsführende, Betriebsleitungen und Personalverantwortliche aus klein- und mittelständischen Unternehmen wendet. Ziel ist es, Unternehmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu gewinnen und sie mit namhaften Fachleuten, Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet zu vernetzen.

Welchen Nutzen haben Betriebe von „...und es geht doch!“

Mit der Kampagne wird das Engagement der Unternehmen im Bereich Inklusion und Teilhabe öffentlichkeitswirksam präsentiert. Dazu organisieren die Kampagnen-Partner ein attraktives und hochwertiges Veranstaltungsambiente und ein Veranstaltungsformat, das fachliche Kompetenz, Knowhow-Gewinn, Vernetzung und Wohlbefinden miteinander kombiniert.

Mit „...und es geht doch - on tour“ und dem Film „...und es geht doch“ wird die Kampagne mit kreativen Aktivitäten ergänzt.

Seit wann gibt es diese Kampagne?

„... und es geht doch“ wurde 2004 gegründet. An den Veranstaltungen nehmen Unternehmen sowie namhafte Fachleute und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet teil.

Wer sind die Träger der Kampagne?

Die Kampagne „... und es geht doch“ ist ein gemeinsames Projekt von:

- Fachdienst ausblick hamburg gmbh
- Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH mit BIHA Hamburg (BIHA)
- PHH Personaldienstleistung GmbH
- ARGE - SBV (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in der Hamburger Wirtschaft).
- Bundesarbeitsgemeinschaft ambulante berufliche Rehabilitation (BAG abR) e.V.

Wer hat bisher die Kampagne unterstützt?

Die Kampagne wurde in den vergangenen Jahren von namhaften Hamburger Unternehmen großzügig unterstützt. Dazu gehören:

- » UKE - Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
- » HHLA - Hamburger Hafen und Logistik AG
- » Forschungszentrum der BEIERSDORF AG
- » Containerterminal EUROGATE
- » Airbus Operations GmbH
- » Auswanderermuseum BallinStadt
- » Hamburg Wasser
- » Flughafen Hamburg
- » NDR
- » EUROGATE
- » Spiegel Verlag
- » OTTO
- » Gruner + Jahr
- » Kassenärztliche Vereinigung

Wo finde ich Kontakt zu „...und es geht doch“?

Kontakt zu „... und es geht doch“ in Hamburg finden Sie auf Seite 40.

BERATUNGSKOMPASS INKLUSION

Der Beratungskompass Inklusion hilft Betrieben und Unternehmen bei der betrieblichen Inklusion.

Was ist der Beratungskompass Inklusion?

Der Beratungskompass Inklusion ist eine Orientierungshilfe für Arbeitgebende zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Er steht mobil für PC und mobile Endgeräte zur Verfügung.

Für wen ist der Beratungskompass?

Kurz, übersichtlich und orientiert an den Erfordernissen von Arbeitgebenden werden alle wichtigen Informationen zur betrieblichen Inklusion online zusammengefasst.

Welche Themen werden behandelt?

Sowohl Inklusionseinsteigende wie auch Inklusionserfahrene finden Unterstützung zu den Themen

- Einstellung
- Ausbildung
- Eingliederung
- BEM - Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Förderung
- Beschäftigung

Wo finde ich Kontakt zum Beratungskompass Inklusion?

Kontakt zum Beratungskompass finden Sie auf der Seite 40.

INKLUSIONS-LOTSE IM HAMBURGER HANDWERK BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG IM HANDWERK

Seit 2017 gibt es für das Handwerk Hamburg eine Inklusions-Lotsin. Das Beratungsangebot ist verlängert worden bis zum 31. Dezember 2021.

Was macht die Inklusions-Lotsin für das Handwerk?

Das Beratungsprojekt „Inklusions-Lotse im Handwerk“ unterstützt Handwerksbetriebe im Auftrag des Integrationsamtes Hamburg bei der Beschäftigung mit schwerbehinderten Arbeitnehmenden. Es klärt zum Beispiel Fragen, berät bei Ihrer Suche nach `inklusiven` Personallösungen und hilft Ihnen bei Antragstellungen.

Dieser Service der Handwerkskammer erweitert das Angebot der Betriebsberatung; Er soll die betriebliche Personalsteuerung stärken sowie auch zu mehr Inklusion im Hamburger Handwerk und in der Gesellschaft beitragen.

Was kostet das Angebot?

Das Projekt ist direkt bei der Handwerkskammer Hamburg angesiedelt und kostenfrei.

Wo finde ich Kontakt zur Inklusions-Lotsin?

Kontakt zur Inklusions-Lotsin finden Sie auf Seite 40.

INKLUSIONSUNTERNEHMEN IN HAMBURG

Inklusionsunternehmen sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und müssen sich dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen stellen. In diesen Betrieben arbeiten schwerbehinderte, aber auch von Behinderung bedrohte, psychisch kranke sowie langzeitarbeitslose Menschen.

Was sind Inklusionsunternehmen?

Inklusionsunternehmen erfüllen einen besonderen sozialen Auftrag und übernehmen damit besondere gesellschaftliche Verantwortung: Sie verpflichten sich, mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht überschreiten.

Wer arbeitet in Inklusionsunternehmen?

Inklusionsunternehmen verfolgen die Philosophie der gemeinsamen Beschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderung, die auf dem ersten Arbeitsmarkt bisher keine Chance auf eine Anstellung hatten. Die Zielgruppe wurde 2018 um langzeitarbeitslose Menschen i.S.d. Sozialgesetzbuch III erweitert. «Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beschäftigte, die nach den gängigen Bestimmungen des Arbeits- und Tarifrechts beschäftigt werden.»

Was bieten Inklusionsunternehmen an?

Angeboten wird qualitativ hochwertige Arbeit in verschiedenen Branchen zum konkurrenzfähigen Preis. Inklusionsunternehmen bieten auch reguläre Ausbildung für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen an und das in vielen verschiedenen Gewerken.

In welchen Branchen und Bereichen bieten Inklusionsbetriebe ihre Dienstleistungen an?

Catering • Partyservice • Restaurant • Café • Kiosk • Hotellerie • Buchhaltungsservice • Marketing • Medien • EDV • Copy & Service • Wäscherei • Rund ums Fahrrad • Gebäudemanagement • Garten und Landschaftspflege • gewerbliche Unterhalts- und Grundreinigung

Welche Inklusionsunternehmen gibt es in Hamburg?

hwg hamburg work gGmbH • Zukunftarbeit gGMBH
• Osterkus[S] gGmbH • Hamburger Assistenz Dienste gGmbH
• Jugend hilft Jugend-Arbeit gGmbH • Haus5 Service gGmbH
• Bergedorfer Impuls Betriebsstätten gGmbH
• WÄLDERHAUS einfal changes gGmbH

Was macht der Landesverband der Inklusionsunternehmen LDI Hamburg?

Der LAG IF Hamburg ist der Zusammenschluss aller anerkannten Inklusionsunternehmen in Hamburg. Er ist die erste Anlaufstelle für Menschen mit einer Beeinträchtigung, die noch arbeiten wollen und können und sich in einer etwas geschützteren Arbeitsumgebung dem Arbeitsalltag stellen möchten. Der Verband arbeitet in verschiedenen Netzwerken zum Thema Arbeit mit anderen Trägern und der privaten Wirtschaft zusammen.

Der LAG IF Hamburg hilft z. B. über spezielle Ausbildungsangebote dabei, dass der Übergang Schule - Beruf gelingen kann.

Wo finde ich Kontakt zu Inklusionsfirmen?

Kontakt zum Landesverband der Inklusionsunternehmen Hamburg finden Sie auf der Seite 39.

Quelle: § 33 Abs. 6 Sozialgesetzbuch IX
§ 215 Sozialgesetzbuch IX
§ 18 Sozialgesetzbuch III

DUODAY

Seit 2017 gibt es den DUOday in Deutschland. Die Idee ist, dass sich behinderte und nichtbehinderte Menschen in Betrieben begegnen, sich kennenlernen und auf diesem Wege Vorurteile abgebaut werden können.

Was ist der DUOday?

Am DUOday öffnen Betriebe, Vereine oder Genossenschaften u.v.a. für einen Tag einem Menschen mit Behinderung - mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen - die Türen für ein 1-tägiges Praktikum. Eine Mentorin oder ein Mentor vor Ort begleitet die Person durch den Tag lang. Auf diese Weise können die Praktikantinnen und Praktikanten erleben, wie es ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten. Das ist gelebte Inklusion, wenngleich vorerst nur für den einen Tag.

Woher stammt der DUOday?

Der DUOday stammt ursprünglich aus Irland, wo er unter dem Namen „Job Shadowday“ bekannt wurde. Die Belgier griffen diesen Tag als „DUOday“ auf und trugen die Idee weiter. 2017 fand er das erste Mal in Deutschland statt. Dieser Tag wird bei Praktikantinnen, Praktikanten und Unternehmen so gut angenommen, dass jedes Jahr weitere Länder hinzukommen. Bisher sind es Irland, Nordirland, Belgien, Frankreich, Ungarn, Finnland, Portugal, Schweden und Deutschland.

Wer organisiert den DUOday in Hamburg?

In Hamburg organisieren den DUOday ARINET, die Hamburger Arbeitsassistenten gGmbH, alsterarbeit gGmbH sowie die Elbe Werkstätten GmbH. Er steht unter der Schirmherrschaft der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wo finde ich Kontakt zum DUOday in Hamburg?

Kontakt zum DUOday finden Sie auf der Seite 40.

TIPP: Der nächste DUOday findet am 14. Mai 2020 statt.

ABKÜRZUNGEN

AG-S	ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG
BASFI	Behörde für Arbeit, soziales, Familie und Integration
BIHA	BIHA Hamburg Consulting für Prävention, Inklusion und Rehabilitation (Beratungsprojekt)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGZ	Eingliederungszuschuss
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GDB	Grad der Behinderung
IFD	Integrationsfachdienst Hamburg
sbM	schwerbehinderte Menschen
SBV	Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen)
SGB	Sozialgesetzbuch (I - XII)
SchbAV	Schwerbehinderten-Ausgleichabgabe Verordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

ADRESSEN IN HAMBURG: AGENTUR FÜR ARBEIT + JOBCENTER TEAM.ARBEIT.HAMBURG

Postanschrift für alle Dienststellen:

Agentur für Arbeit Hamburg
20070 Hamburg
www.arbeitsagentur/hamburg.de

Besucheradresse:

Agentur für Arbeit Hamburg
Hauptgeschäftsstelle Hamburg-Mitte
Team Reha/ Schwerbehinderte
Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg

Service-Nr.: 0800 4 5555 00 (kostenfrei)
Hamburg.Reha@arbeitsagentur.de

Bei Fragen zum Gleichstellungsverfahren:

Service Center Tel.-Nr. 0800 4 5555 00 (kostenfrei)
oder
E-Mail: Hamburg.061-OS@arbeitsagentur.de

ARBEITGEBER-SERVICE HAMBURG - Reha/SB

Tel.: 040 2485 - 4015 / - 1671 / - 1076
Fax: 040 2485 - 1204
Hamburg.Arbeitgeber-Schwab@arbeitsagentur.de

Jobcenter team.arbeit.hamburg

Standort für schwerbehinderte Menschen

Stresemannstraße 163
22769 Hamburg

ARBEITGEBER-SERVICE für sbM

Tel.: 040 254 996 - 333
Fax: 040 254 996 - 299
team-arbeit-hamburg.sbm-ags @jobcenter-ge.de

www.team-arbeit-hamburg.de

ADRESSEN IN HAMBURG: INTEGRATIONSAMT HAMBURG

Ab Frühjahr 2020 befinden sich auf der Homepage des Integrationsamtes Hamburg Antragsvordrucke zu allen Leistungen.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
- Integrationsamt -
Hamburger Straße 47, 3.Stock,
22083 Hamburg
www.hamburg.de/integrationsamt

Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen, Projekte

Herr Drost Telefon 040 - 42863 - 2859
Frau Schröder Telefon 040 - 42863 - 3648

Kündigungsschutz, begleitende Hilfen, Widersprüche

Herr Hansen Telefon 040 - 42863 - 4069
Frau Frank Telefon 040 - 42863 - 3619

Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe – individuelle Förderung

Herr Bruns Telefon 040 - 42863 - 2810
Frau Heess Telefon 040 - 42863 - 4810

Verwaltung Sondervermögen, Erhebung Ausgleichsabgabe

Herr Deinert Telefon 040 - 42863 - 3736
Herr Welz (ab 01.02.20) Telefon 040 - 42863 - -----

Antrag auf Zustimmung zur Kündigung per E-Mail:

Für Anträge auf Zustimmung zur Kündigung nach
§ 170 Absatz 1 Satz 1, SGB IX ist der elektronische
Zugang ausschließlich über das Postfach des Integ-
rationsamtes integrationsamt@basfi.hamburg.de
eröffnet.

ADRESSEN IN HAMBURG: INTEGRATIONSFACHDIENST HAMBURG

IFD Hamburg - der zentrale Integrationsfachdienst für Hamburg. Alle allgemeinen Anfragen an den IFD Hamburg werden hier entgegen genommen.

Psychische und neurologische Behinderung

ARINET GmbH

Das Arbeitsintegrationsnetzwerk

Sachsenfeld 2

20097 Hamburg

Tel.: 040 – 38 90 45 - 20

Fax: 040 – 38 90 45 45

info@ifd-hamburg.de

ifd@arinet-hamburg.de

Fachdienst

Körper- und Sinnesbehinderung

ausblick hamburg gmbh

Spohrstraße 6

22083 Hamburg

Tel.: 040 27 88 955 - 34

Fax: 040 27 88 955 - 50

info@ausblick-hamburg.de

www.ausblick-hamburg

Fachdienst

Lernschwierigkeiten, kognitive Behinderung

Hamburger Arbeitsassistenz gGmbH

Schulterblatt 36

20357 Hamburg

Tel.: 040 - 4 31 33 9-0

Fax: 040 - 43 13 39 22

info@hamburger-arbeitsassistenz.de

www.hamburger-arbeitsassistenz.de

ADRESSEN IN HAMBURG: WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

alsterarbeit gGmbH

Elisabeth-Flügge-Straße 10

22337 Hamburg

Telefonzentrale: 0 40 - 50 77 04

Fax: 0 40 - 50 77 38 56

E-Mail: info@alsterarbeit.de

alsterarbeit gemeinnützige GmbH,

im Verbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Elbe-Werkstätten GmbH

Nymphenweg 22

21077 Hamburg

Postfach 72 01 63

22151 Hamburg

Telefon 040 - 428 68-0

Telefax 040 - 428 68-1009

info@elbe-werkstaetten.de

LANDESVERBAND DER INKLUSIONSUNTERNEHMEN LAG IF HAMBURG

Landesverband der Inklusionsunternehmen

Hamburg (LAG IF Hamburg)

Haus 5 Service gGmbH

Seewartenstraße 10

20459 Hamburg

Ansprechpartner: Dieter Sanlier

Telefon: 040 / 226 332 915

E-Mail: sanlier@haus5.info

www.lagif-hamburg.de

ADRESSEN IN HAMBURG: BIHA / „... und es geht doch!“ / handicap / Inklusions-Lotse / Beratungskompass / Koordination Reha-Stellen / DUOday

Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH

BIHA HAMBURG

Consulting für Prävention, Inklusion und Rehabilitation

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Tel.: 040 - 63 64 62 - 71

biha-hamburg@faw.de

„...und es geht doch!“: Kontakt von BIHA

Beratungsstelle handicap

Arbeit und Leben Hamburg

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

Tel.: 040 - 284 016 - 50

handicap@hamburg.arbeitundleben.de

www.hamburg.arbeitundleben.de

Beratungskompass Inklusion

manfred.otto-albrecht@faw.de

Telefon: 040 280066-521

www.beratungskompass-inklusion.de

Inklusions-Lotsin

Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg

Stephanie Wöste

Tel.: 040 35905-764

Fax: 040 35905-44764

stephanie.woeste@hwk-hamburg.de

www.hwk-hamburg.de

Koordination der Reha-Stellen - neue Anlaufstellen

<https://www.ansprechstellen.de/suche.html>

DuoDay - Kontakte:

Sven Neumann, Elbe-Werkstätten GmbH

Telefon: (0 40) 428 68-7014, E-Mail: s.neumann@elbe-werkstaetten.de

Ulf Mauerhoff, Elbe-Werkstätten GmbH, ReTörn

Telefon: (0 40) 428 68-3577, E-Mail: u.mauerhoff@elbe-werkstaetten.de

Kai Westendorf, alsterarbeit gGmbH

Telefon: (0 40) 33 39 63 59, E-Mail: k.westendorf@alsterarbeit.de

Charlotte Körner, Hamburger Arbeitsassistenten gGmbH

Telefon: (0 40) 431 339-927, E-Mail: koerner@hamburger-arbeitsassistenten.de

Marita Krempf, ARINET

Telefon (0 40) 38 90 45 62, E-Mail: marita.krempf@arinet-hamburg.de

ADRESSEN IN HAMBURG: GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER

Gebärdensprachdolmetscher gibt es beispielsweise über den Link www.hamburg.de/dolmetscherverbaende oder:

Assoziierte Übersetzer und Dolmetscher in Norddeutschland (ADÜ Nord) e.V.

Königstraße 26 22767 Hamburg

Tel: 040 - 219 10 01 Fax: 040 - 219 10 03

E-Mail: info@adue-nord.de Internet: www.adue-nord.de

Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher in Norddeutschland (BGN) e.V.

Zippelhaus 2 20457 Hamburg

Tel.: 0700 - 4636 246 38 Fax: 0700-463 62 46 38

E-Mail: info@bgn-ev.de Internet: www.bgn-ev.de

Gehörlosenverband Hamburg e.V.

Bernadottestraße 126 22605 Hamburg

Tel: 040 - 88 09 88 18 Fax: 040 - 881 15 36

E-Mail: dolmetschen@gehoerlosenverband-hamburg.de

Internet: www.gehoerlosenverband-hamburg.de

ADRESSEN IN HAMBURG: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB

In Hamburg gibt es 8 Stellen

ASBH-Hamburg e. V.

Teilhabeberatung - ASBH-Hamburg .e.V.

Paul-Stritter-Weg 7 (3. Stock); 22297 Hamburg

Telefon: 040 52 386 060 Fax: 040 55 06 289 E-Mail: eutb-asbh@asbh-hamburg.de <http://www.asbh-hamburg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr Termine nach Vereinbarung nachmittags möglich

Autonom Leben e.V. Hamburg

Langenfelder Straße 35; 22769 Hamburg

Telefon: 040 334 691 120 E-Mail: eutb@autonomleben.de

Öffnungszeiten seit 1. Oktober 2019: Dienstag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr / Mittwoch von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg

Holsteinischer Kamp 26; 22081 Hamburg

Telefon: 040 209 404 - 44 oder - 55 Fax: 040 20940430 E-Mail: teilhabeberatung@bsvh.org

Webseite: <http://www.bsvh.org>

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr / Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Erziehungshilfe - sichtbar! Erziehungshilfe e.V.

Behringstraße 39a (im Innenhof); 22763 Hamburg - Altona

Telefon: 040 - 30 37 73 10 Fax: 040 - 30 37 73 11 E-Mail: eutb@erziehungshilfe-hamburg.de (Fragen + Termine)

offene Tür / Sprechstunde: Dienstag von 12.00 bis 14.00 Uhr Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e. V.

Paul-Stritter-Weg 1; 22297 Hamburg

Telefon: 040 - 855 99 200 E-Mail: post@lagh-hamburg.de

Offene Sprechzeiten: Dienstag von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr / Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon EUTB montags bis freitags: 040 / 855 99 20 - 50 / - 51 / - 52

E-Mail für EUTB: teilhabeberatung@lagh-hamburg.de

Hamburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie / Unabhängige Teilhabeberatung

Schauenburgerstraße 6; 20095 Hamburg

Telefon: 040 226 148 610 Fax: 040 22 61 481 880 E-Mail: teilhabeberatung@dgsp-hamburg.de

Webseite: <http://www.dgsp-hamburg.de>

Öffnungszeiten: Anmeldung und telefonische Anfragen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag + Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Offene Sprechzeit: Dienstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr / Mittwoch von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V.

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen

Millerntorplatz 1; 20359 Hamburg

Mario Mardoukh Telefon: 040-334 240 317 mario.mardoukh@lmbhh.de

Jasmin Scheele Telefon: 040-334 240 306 jasmin.scheele@lmbhh.de

Motag bis donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Lebenshilfe Landesverband Hamburg e. V.

Stresemannstraße 163; 22769 Hamburg

Telefon: 040 68 943 321 Fax: 040 68943313 E-Mail: beratung@lhhh.de Webseite: <http://www.eutb.lhhh.de>

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag von 11:00 bis 17:00 Uhr Freitag von 11:00 bis 15:00 Uhr

Per „Anzeige“ bis spätestens zum 31. März jedes Jahres müssen bundesweit alle Unternehmen für das vorausgegangene Kalenderjahr melden, wie viele Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichstellung sie beschäftigen und ihre Beschäftigungsquote* errechnen. Diese Erhebung schicken Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit zu, die Sie an das jeweils zuständige Integrationsamt weiterleitet.

Beschäftigungspflicht (§ 158 Abs.1 SGB IX)

Alle Betriebe mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX)

Das Ziel dieser Verpflichtung ist, mehr Menschen mit Behinderung sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Für jeden nicht besetzten Platz muss eine gestaffelte Ausgleichsabgabe gezahlt werden:

Beschäftigungsquote**:

- 125 € ab 3 Prozent bis unter 5 Prozent
- 220 € ab 2 Prozent bis unter 3 Prozent
- 320 € unter 2 Prozent

Ausnahmen / kleine Betriebe:

- Arbeitgeber mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, andernfalls zahlen sie 125 € je Monat.
- Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen zwei Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 220 Euro bei nur einem besetzten Pflichtplatz, 440 Euro (2 x 220), wenn sie keinen besetzen.

Ergänzende Informationen zur Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe verringert sich auch, wenn Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt oder mit erheblicher Leistungsminderung im Betrieb arbeiten (§ 155 SGB IX).

Arbeitgeber können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise auch dadurch erfüllen, dass sie anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten Aufträge erteilen. 50 Prozent der in den Aufträgen enthaltenen Arbeitsleistung kann an der zu zahlenden Ausgleichsabgabe abgesetzt werden (§ 223 SGB IX).

Mehrfachanrechnung (§ 159 SGB IX)

Durch die Mehrfachanrechnung soll Betrieben, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig gerecht werden, ein finanzieller Anreiz zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gegeben werden, deren Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt:

- zwei Pflichtarbeitsplätze je schwerbehindertem Azubi
- drei Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen mit Mehrfachbehinderung. Die Arbeitsagentur entscheidet über die Mehrfachanrechnung.

Pflicht der Arbeitgebenden zum Führen eines Verzeichnisses sowie der Anzeige (§ 163 SGB IX)

Anzeigeunterlagen können über den Bestellservice von Rehadat angefordert werden: www.rehadat-elan.de.

Hamburg: Zahlen & Daten (erstellt: März 2019)* für das Berichtsjahr 2017

- 4.894 öffentliche und private Arbeitgeber sind verpflichtet, schwerbehinderte Menschen (sbM) zu beschäftigen.
- 3.225 haben 0,1 bis unter 5 Prozent sbM beschäftigt,
- 1.669 beschäftigen keine sbM im Betrieb.

Die insgesamt 4.894 Arbeitgebende haben 37.785 Pflichtarbeitsplätze einzurichten*, 32.818 davon wurden besetzt, 11.474 blieben in Hamburg unbesetzt.

Die Beschäftigungsquote** beträgt in Hamburg 4,2 Prozent insgesamt, 3,6 Prozent bei privaten Arbeitgeber_innen, 7,0 bei den öffentlichen Arbeitgeber_innen

(Quelle: Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit; Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) - Jahreszahlen 2017)

Betriebe, die ihre Pflichtquote von fünf Prozent erfüllen, bleiben dennoch beschäftigungspflichtig.

* Nächste Erhebung: April 2020 für das Berichtsjahr 2018

**Die Beschäftigungs- oder Erwerbstätigenquote bezeichnet den Anteil der Erwerbstätigen an [...] einer Bevölkerungsgruppe. Dabei werden Erwerbstätige in Voll- oder Teilzeit gleichermaßen gezählt, ebenso wie Personen, deren Arbeitsverhältnis zum Erhebungszeitpunkt ruht, etwa aufgrund von Eltern- oder Pflegezeit.

